

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Klagegründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 10 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 5 der Antidumping-Grundverordnung der EU sowie offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Prüfung und Beurteilung der Beweise, die vom Antidumping-Antragsteller für den Antrag auf zollamtliche Erfassung vorgelegt worden seien. Die Kommission habe sich für die Anordnung der von der angefochtenen Verordnung vorgesehenen zollamtlichen Erfassung der Einfuhren auf Beweise und Daten gestützt, die nicht verlässlich und nicht repräsentativ für den Markt der Europäischen Union seien.
2. Offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung der maßgeblichen Tatsachen, da die Kommission das Vorliegen der für die Anordnung der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren erforderlichen Voraussetzungen nicht angemessen beurteilt habe.
3. Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör der Klägerin sowie der Begründungspflicht und Verstoß gegen Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Der Anspruch auf rechtliches Gehör der Klägerin sei verletzt worden, da ihr die relevante Methodologie zur Beurteilung, ob Dumping vorgelegen habe, nicht zur Verfügung gestellt worden sei und sie zu dieser Methodologie nicht habe Stellung nehmen können. Die angefochtene Verordnung sei fehlerhaft, da die Begründung unvollständig sei, da es keine klare Erklärung betreffend die zur Beurteilung des Dumpings angewandte Methodologie sowie zur Frage gebe, weshalb und wie die Kommission Beweise, die vom Antidumping-Antragsteller vorgelegt worden und auf den ersten Blick offensichtlich unzuverlässig seien, als zuverlässig angesehen habe.

Klage, eingereicht am 5. Oktober 2020 — Standardkessel Baumgarte Holding/EUIPO (Standardkessel)

(Rechtssache T-617/20)

(2020/C 414/66)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Standardkessel Baumgarte Holding GmbH (Duisburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Vogtmeier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Standardkessel — Anmeldung Nr. 18 017 986

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Juli 2020 in der Sache R 2665/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der im Beschwerdeverfahren angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 9. Oktober 2020 — Sun West u. a./Kommission

(Rechtssache T-623/20)

(2020/C 414/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Sun West (Saint-Allouestre, Frankreich), JB Solar (Saint-Allouestre), Azimut56 (Saint-Allouestre) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Manna)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss SA.40349 (2020/MI2) B2/AD/MKL/D*2020/091023 der Kommission vom 28. Juli 2020, mit dem ihre Beschwerde vom 2. März 2020 über staatliche Beihilfen, die der französische Staat Herstellern von Fotovoltaikanlagen im Rahmen der Tarifverordnungen vom 10. Juli 2006, 12. Januar und 31. August 2010 gezahlt hat, zurückgewiesen wurde, für nichtig zu erklären, weil
 - die Klägerinnen als „Beteiligte“ im Sinne von Art. 1 Buchst. h der Verordnung EU 2015/1589 einzustufen sind und als solche gemäß Art. 24 Abs. 2 der Verordnung EU 2015/1589 berechtigt sind, bei der Kommission eine Beschwerde wegen rechtswidriger Beihilfen einzureichen;
 - die Kommission nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung EU 2015/1589 verpflichtet ist, bei jeder Beschwerde über rechtswidrige Beihilfen unverzüglich eine vorläufige Prüfungsphase einzuleiten;
 - die Kommission verpflichtet ist, die Bestimmungen des AEUV über staatliche Beihilfen durchzusetzen und nicht untätig bleiben darf;
 - die Klägerinnen das Antragsformular aus Art. 33 der Verordnung EU 2015/1589 benutzt haben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf fünf Gründe.

1. Verstoß gegen Art. 1 Buchst. h der Verordnung EU 2015/1589 vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9, im Folgenden: Verordnung 2015/1589). Die Klägerinnen machen insoweit geltend, dass sie die Eigenschaft von „Beteiligten“ hätten.
2. Verstoß gegen Art. 24 Abs. 2 der Verordnung 2015/1589. Die Klägerinnen tragen vor, dass die Beschwerde als eine von einer „Beteiligten“ eingelegte Beschwerde in den Anwendungsbereich des genannten Artikels falle.
3. Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 der Verordnung 2015/1589, da die Kommission nach dieser Bestimmung verpflichtet gewesen sei, bei jeder Beschwerde über rechtswidrige Beihilfen unverzüglich eine vorläufige Prüfungsphase einzuleiten.